

# GR\_GERICHTE KSK 2024 5 vom 11. März 2024

GR Gerichte, 2024-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2024\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2024_5)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2024 5 du 11 mars 2024

IT: GR\_GERICHTE KSK 2024 5 del 11 marzo 2024

## Regeste

Pfändungsankündigung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

## Erwägungen

### E. 19

Januar 2024 ausgestellte und ihr am 23. Januar 2024 zugegangene Pfändungsankündigung. Diese stellt eine anfechtbare Betreibungshandlung dar (BGer 5A\_17/2018 v. 4.7.2018 E. 2.1). Die am 24. Januar 2024 erhobene Beschwerde enthält eine Begründung. Sie erweist sich folglich als frist- und formgerecht. Gleiches gilt auch für die gegen die zweite Vorladung zur gleichen Pfändungsankündigung vom 2. Februar 2024 am 6. Februar 2024 erhobene Beschwerde. 1.2. Als einzige kantonale Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 17 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG [BR 220.000]). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 20a Abs. 2 und 3 SchKG i.V.m. Art. 17 EGzSchKG. 2.1. Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, bei der Beschwerdegegnerin handle es sich um eine kriminelle Organisation, gegen welche Strafanzeige einzureichen sei. Gegen den Zahlungsbefehl sei Rechtsvorschlag erhoben worden. Der Aufforderung, die Forderung zu begründen, sei die Beschwerdegegnerin in der Folge nicht nachgekommen. Ein Rechtsöffnungsverfahren habe nicht stattgefunden, zu keiner Zeit sei provisorische Rechtsöffnung erteilt worden. Die Gläubigerin habe zudem eine verbrieftete Forderung herausgegeben. Sie verlange die Feststellung, dass die in Betreibung gesetzte Forderung nicht bestehe. Sie stelle zudem den Antrag, die Zeichnungsberechtigung der Beschwerdegegnerin zu überprüfen. Es sei schliesslich das rechtliche Gehör verletzt worden (act. A.1.). 2.2. Die Beschwerdegegnerin hielt fest, sie habe der Beschwerdeführerin die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Rechtsvorschlag zu äussern. Weil die Gebührenerhebung ein Massengeschäft sei, sei sie berechtigt, Verfügungen ohne Unterschriften zu versenden. Mit Verfügung vom 28. November 2023 sei der Rechtsvorschlag beseitigt worden. Erstmals am 18. Dezember 2023 und nochmals am 2. Januar 2024 habe sich die Beschwerdeführerin zur Verfügung vom 28. November 2023 geäussert. 3.1. Eine Pfändungsankündigung im Sinne von Art. 90 SchKG setzt voraus, dass das Einleitungsverfahren nach Art. 38 Abs. 2 SchKG vollständig durchlaufen sowie ein frist- und formgerechtes Fortsetzungsbegehren nach Art. 88 SchKG gestellt wurde (Nino Sievi, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 3 zu Art. 89 SchKG). Die Fortsetzung der Betreibung bedingt, dass das Einleitungsverfahren abgeschlossen ist, d.h. ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt und die gesetzlichen Fristen eingehalten sind. Ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl liegt in Fällen, in denen Rechtsvorschlag erhoben wurde, unter anderem vor, wenn der Rechtsvorschlag in der Folge durch Gerichtsurteil

definitiv beseitigt wurde (zum Ganzen Sievi, a.a.O. N 6 zu Art. 88 SchKG m.w.H.). Analog dazu können grundsätzlich auch Verwaltungsbehörden, deren materielle Verfügung im Rechtsöffnungsverfahren zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen würden, einen Rechtsvorschlag mit Verfügung definitiv beseitigen (BGE 134 III 115 E. 3.2 und E. 4). 3.2. Die Beschwerdegegnerin, die B.\_\_\_\_\_ AG gilt als Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG; sie ist dazu ermächtigt, Verfügungen über Forderungen, mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, zu erlassen und den Rechtsvorschlag zu beseitigen (vgl. Art. 69e Abs. 2 RTVG [SR 784.40]). Voraussetzung für die Beseitigung des Rechtsvorschlages durch die Verwaltungs- behörde ist allerdings, dass die materielle Verfügung über den in Betreuung ge- setzten Anspruch erst nach erhobenem Rechtsvorschlag und zusammen mit des- sen Beseitigung erlassen wird (vgl. BGE 134 III 115 E. 4.1.1; BGE 109 V 46 E. 4; BGer 9C\_903/2009 v. 11.12.2009 E. 2.3). 3.3. Vorliegend erfolgte das Betreibungsbegehren per eSchKG am 3. Oktober 2023 (BA act. 1). Gegen den Zahlungsbefehl erhob die Beschwerdeführerin Rechtsvorschlag. Mit Verfügung vom 28. November 2023 beseitigte die Be- schwerdegegnerin den Rechtsvorschlag (BA act. 3). In der fraglichen Verfügung wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass der Entscheid als defini- tive Rechtsöffnung zu verstehen ist. Ebenso ist eine Rechtsmittelbelehrung enthal- ten, wonach gegen die Verfügung innert 30 Tagen schriftlich und begründet Be- schwerde beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erhoben werden könne. Es wurde keine Beschwerde erhoben. Die Schreiben der Beschwerdeführerin vom 18. Dezember 2023 (act. C.6) und vom 2. Januar 2024 (act. C.7) können jeden-

5 / 7 falls nicht als Beschwerde an das BAKOM verstanden werden und enthalten Be- anstandungen darüber, dass ein Schreiben vom 25. April 2022 an die Beschwer- degegnerin nicht beantwortet worden sei, sowie eine Rechnung an die Beschwer- degegnerin. Am 19. Januar 2024 bescheinigte daher die Beschwerdegegnerin die Rechtskraft sowie Vollstreckbarkeit der den Rechtsvorschlag beseitigenden Verfü- gung, was nicht zu beanstanden ist (vgl. dazu BGer 5A\_389/2018 v. 22.8.2018 E. 2.4; BA act. 3, S. 4). 3.4. Zumindest implizit scheint die Beschwerdeführerin geltend machen zu wol- len, die den Rechtsvorschlag beseitigende Verfügung vom 28. November 2023 – und damit auch die sich darauf stützende Pfändungsankündigung – sei nichtig, weil sie nicht unterzeichnet sei. Damit geht sie fehl. Gemäss neuerer Rechtspre- chung ist eine Unterschrift für die Gültigkeit einer Verfügung von Bundesrechts wegen nicht erforderlich, soweit das anwendbare Recht keine Unterschrift ver- langt. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Massenverfügungen, sondern auch in Bezug auf individuell ausgefertigte Verfügungen (BVGer A-6102/2019 v. 23.3.2020 E. 5.2). Vorliegend sehen weder das RTVG noch die RTVV noch das VwVG eine entsprechende Gültigkeitsvoraussetzung vor. 3.5. Vor dem Hintergrund des Gesagten liegt ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vor und das Einleitungsverfahren ist abgeschlossen. Die Beschwerdegegnerin durfte folglich das Fortsetzungsbegehren am 19. Januar 2024 stellen, worauf ge- stützt die Pfändungsankündigung erlassen wurde. Der Einwand der Beschwerde- führerin, wonach kein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt, trifft damit nicht zu. 3.6. Inwieweit das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt worden wä- re, ist weder ersichtlich noch wird dies von der Beschwerdeführerin näher begrün- det. Darauf ist nicht weiter einzugehen. 3.7. Nicht Gegenstand einer Beschwerde können materiellrechtliche Fragestel- lungen sein. Die Aufsichtsbehörde entscheidet in einer Beschwerde nach Art. 17 SchKG lediglich über Verfahrensfehler, nicht aber über die Begründetheit einer Forderung (BGer

5A\_626/2016 v. 1.11.2016 E. 2.4). Auf das den Bestand der Forderung in Frage stellende Vorbringen der Beschwerdeführerin kann folglich nicht eingetreten werden. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch das Betreibungs- und Konkursamt weder berechtigt noch verpflichtet ist, die Berechtigung des Gläubigers am geltend gemachten Anspruch, dessen Umfang oder materielle Begründetheit zu prüfen (vgl. BGer 5A\_203/2021 v. 27.4.2022 E. 2.1; BGE 140 III 481 E. 2.3.1). Es hatte nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens gemäss Art. 88 SchKG lediglich die formellen Voraussetzungen zu prüfen, insbe-

6 / 7 sondere ob der gegen den Zahlungsbefehl erhobene Rechtsvorschlag beseitigt wurde. 3.8. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. 4. Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. SchKG ist das Beschwerdeverfahren kostenlos, so dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Kanton Graubünden verbleiben. 5. Dieser Entscheid ergeht in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz.

7 / 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.